

# DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN FORDERN DIE SCHWEIZ ZUNEHMEND HERAUS

Die Schweiz als politisch eigenständige und weltoffene Handelsnation ist wie kaum ein anderes Land auf günstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen angewiesen. Zu letzteren gehört zunächst ein im internationalen Konkurrenzumfeld vorteilhaftes Steuerklima. Zur eigenen Steuerattraktivität tragen Plattformen wie jene der World Trade Organization (WTO), die bilateralen Verträge mit der EU sowie ein dichtes Netz von Freihandelsabkommen (FHA) mit Staaten ausserhalb der EU sowie die *Doppelbesteuerungsabkommen* (DBA) bei.

**Bewegung im internationalen Steuerwettbewerb.** Aufgrund der guten Voraussetzungen versucht die Schweiz laufend, das Beziehungsnetz – zurzeit namentlich durch FHA (Japan, Indien, evtl. China) und DBA – auszubauen und weiter zu stärken. Wer mit seiner Strategie Erfolg hat, ruft entweder Nachahmer und/oder Neider auf den Plan. Ersteres zeigt sich am gegenwärtig laufenden internationalen Steuerwettbewerb. Und letzteres, also Neid, ist wohl auch dabei, wenn man in der EU-Kommission nach 35 Jahren Praxis nun plötzlich herausgefunden haben will, dass unser Holdingprivileg gegen das Freihandelsabkommen aus dem Jahre 1972 verstossen soll.

**Rechtshilfe nur bei Abgabebetrug.** Die Schweiz ist gut beraten, den bisherigen Erfolgsweg weiter zu beschreiten und nach Bedarf Abkommen auszuhandeln. Ungeachtet der Form haben internationale Verträge immer auch einen Einfluss auf die nationale Gesetzgebung und deren Auslegung – ob Bilaterale mit der EU, Freihandels- oder Doppelbesteuerungsabkommen. Im Rahmen der Bilateralen II ist es gelungen, das für den Finanzplatz Schweiz bedeutende Bankkundengeheimnis gegenüber der EU so gut als möglich zu sichern. So gewährt die Schweiz im Bereich der Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern lediglich bei Abgabebetrug umfassende Rechtshilfe (Zusammenarbeit unter Justizbehörden). Hingegen wird die Rechtshilfe bei Steuerhinterziehung nach schweizerischem Recht nicht gewährt.

**Amtshilfe im Spannungsfeld von DBA.** Aber Achtung: Gesichert sind Errungenschaften wie das Bankkundenge-

heimnis nie für alle Zeiten. Im Gegenteil: Namentlich bei der Ausarbeitung von DBA ist stets grösste Vorsicht geboten; vor allem wenn es um die sogenannte Amtshilfe geht, also um den Informationsaustausch unter Steuerbehörden. Auch hier kennt die Schweiz eine zurückhaltende Rechtsordnung. Die sogenannte «kleine Amtshilfe» wird zur Durchführung der DBA gewährt. Sie ist zur korrekten Umsetzung des DBA unumgänglich und gehört darum bei praktisch allen DBA zum Standard. Bei der «kleinen Amtshilfe» hat es der Steuerpflichtige, der einen konkreten Vorteil aus dem DBA geltend machen will, selber in der Hand, ob es zur Amtshilfe kommt oder nicht.

**Einfallstor über «grosse Amtshilfe».** Deutlich weiter geht die «grosse Amtshilfe». Sie dient als Hilfe zur Durchführung des internen Steuerrechts. Bis heute gewährt die Schweiz die grosse Amtshilfe nur in wenigen Fällen. So etwa sieht das DBA mit den USA bereits seit 1951 Amtshilfe vor bei «tax fraud or the like». Die US-Amerikaner haben somit sehr weitgehende Einflussmöglichkeiten – und nehmen diese auch wahr. Belgien etwa hat sein Bankgeheimnis gegenüber den USA unter deren Druck bereits preisgegeben. Die Schweiz hat gegenüber der OECD im Jahre 2003 Zugeständnisse gemacht, um nicht auf eine schwarze Liste gesetzt zu werden. Seither ist unser Land bei DBA-Revisionen jedoch verpflichtet, OECD-Mitgliedstaaten unter anderem die grosse Amtshilfe für Holdinggesellschaften im Sinne von Art. 28 Abs. II Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) zu leisten.

**Steuerbetrug klar – aber was ist «or the like»?** Im Rahmen der Bilateralen II ist die Amtshilfe gegenüber der EU ebenfalls erweitert worden. Sofern die EU-Länder eine Revision wünschen – muss die Schweiz Amtshilfe für «tax fraud or the like» im jeweiligen DBA aufnehmen. Insofern ist der Bundesrat in den nächsten Jahren wohl vermehrt gefordert. Nach dem Abgang von Professor *Robert Waldburger* – einem ausgewiesenen Experten für internationales Steuerrecht – hat der Bundesrat mit Nachfolger *Jürg Giraudi* rasch eine personelle Weichenstellung vorgenommen. Er ist aber auch materiell gut beraten, die internationalen Steuerabkommen als Schlüsseldossier der nächsten Jahre gut im Auge zu behalten. Denn der Begriff «or the like» lässt potentiellen Angreifern grossen Spielraum. ■



HANNES GERMANN,  
STÄNDERAT, PRÄSIDENT  
DER KOMMISSION  
FÜR WIRTSCHAFT  
UND ABGABEN DES  
STÄNDERATES (WAK-S),  
OPFERTSHOFEN/SH